

Aufwandsentschädigungssatzung
der Gemeinde Jembke

**über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für
Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Jembke.**

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55 und 138 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Jembke am 25.07.14 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Jembke wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufschlag und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung bezahlt.
2. Eine monatliche Aufwandsentschädigung nach § 2 wird jeweils vierteljährlich gezahlt. Hat der Amtsinhaber sein Amt nur einen Teil des Quartals inne, wird die Aufwandsentschädigung gesondert abgerechnet. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als drei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75% der Aufwandsentschädigung des Vertretenden. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
3. Für eine Fahrkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Ziffer 2 Satz 1 entsprechen.

§ 2

Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

1. Der/die I. Vertreter/in des/der Bürgermeisters/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100 € als Ratsmitglied.
2. Der/die II. Vertreter/in des/der Bürgermeisters/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 0 € als Ratsmitglied.
3. Der/die allgemeine Verwaltungsvertreter/in des/der Bürgermeisters/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 200 € als Ratsmitglied.
4. Alle übrigen Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 €.

5. Alle übrigen Ratsmitglieder erhalten zusätzlich für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Fraktionssitzungen und Besprechungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld, das vierteljährlich in Höhe von 12 € je Sitzung gezahlt wird. Jährlich werden bis zu 10 nachgewiesene Fraktionssitzungen abgegolten
6. Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 7.
7. Dauert die Sitzung länger als vier Stunden, so wird ein zweites Sitzungsgeld gezahlt. Bei mehreren Sitzungen, gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden.
Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigung für den/die Bürgermeister/in

Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

An den/die Bürgermeister/in und Ratsvorsitzende/n:

- Aufwandsentschädigung für den/die Bürgermeister/in: 450 €
- Aufwandsentschädigung für den/die Ratsvorsitzende/n: 100 €

Damit entfällt eine Entschädigung nach § 7.

§ 4

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 12,00 €.

§ 2 Abs. 4 und 5 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 5

Fahrtkosten

Für Fahrten für die Gemeinde wird dem/der Bürgermeister/in eine monatliche Fahrtkostenpauschale von 100,- € gewährt.

Die übrigen Ratsmitglieder und ehrenamtlich Tätigen erhalten für Fahrten für die Gemeinde bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges 0,30 € je gefahrenen Kilometer. Höchstens werden monatlich 20,- € gezahlt.

§ 6

Verdienstausschlag

1. Anspruch auf Entschädigung für Verdienstausschlag haben,
 - a) ehrenamtlich tätige Personen, sofern sie keine Aufwandsentschädigung erhalten
 - b) Ratsmitglieder, neben ihrer Aufwandsentschädigung
 - c) Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten.

2. Als notwendig nachgewiesener Verdienstaussfall wird die Zeit von frühestens einer Stunde vor Beginn und spätestens eine Stunde nach Beendigung des Anlasses anerkannt.
3. Die Entschädigung für Verdienstaussfall nach den folgenden Absätzen 4 und 5 wird auf höchstens 15 € je Stunde begrenzt. Der Ersatz des Verdienstaussfalles wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit anerkannt.
4. Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt. Der Ersatz des Verdienstaussfalles wird für die versäumte Zeit in der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, sofern eine Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung ihrer Bezüge nicht zusteht.
5. Selbständig Tätigen kann eine Verdienstaussfallentschädigung je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgelegt wird. Für Selbständige werden jedoch höchstens acht Arbeitsstunden täglich erstattet. Über den Zeitpunkt von 18.00 Uhr hinaus wird für Selbständige kein Verdienstaussfall mehr gezahlt.
6. Anspruchsberechtigte, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 4 und 5 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden können, können einen Pauschalsatz in Höhe von 7,50 € je Stunde erhalten.
7. Ehrenamtlich tätige Personen, die hauptberuflich ausschließlich einen Haushalt führen (Hausfrau oder Hausmann) und keinen Verdienstaussfall geltend machen, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes an Werktagen für höchstens acht Arbeitsstunden täglich. Über den Zeitraum von 18.00 Uhr hinaus wird kein Verdienstaussfall mehr gezahlt. Der Pauschalstundensatz wird auf 7,50 € je Stunde festgesetzt.

§ 7

Reisekosten

Für von der Gemeinde Jembke genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechts.

§ 8

Funktionsbezeichnung in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 16.02.2022 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 25.07.2014 außer Kraft.

Jembke, den 16.02.2022



Lars Riemenschneider
Bürgermeister

